

**II - 1813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. **878/13**

A N F R A G E

1987 - 10 - 01

der Abgeordneten DR. HAIDER, HAUPT
an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Härtefälle bei der Abfindung von Unfallrenten

Der erstunterzeichnete Abgeordnete hat bereits im Jahre 1982 in einer schriftlichen Anfrage anhand eines konkreten Anlaßfalles darauf hingewiesen, daß es aufgrund der derzeitigen Rechtslage zu unbilligen Härten bei der Abfindung von Unfallrenten kommen kann. Die damalige Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung fiel negativ aus und es kam seither auch zu keiner Gesetzesänderung.

Nunmehr wurde den Fragestellern neuerlich ein ähnlicher Fall bekannt. Im Zuge einer von der AUVA durchgeföhrten Abfindungsaktion von Kleinrenten wurde einem Bezieher einer Unfallrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % am 2.4.1986 angeboten, sich diese Leistung abfinden zu lassen. Die Höhe der Abfindung wurde mit rund S 160.000 angegeben. Am 22.4. langte die nach dem Gesetz erforderliche Einverständniserklärung des Betroffenen bei der AUVA ein, wenige Tage später, am 26.4., verstarb dieser jedoch.

Da seitens der Anstalt noch kein Bescheid erlassen wurde und damit kein Rechtsanspruch vorlag, mußte das Verfahren eingestellt werden, die Witwe ging - da der Tod auch nicht Folge des seinerzeitigen Arbeitsunfalles war - völlig leer aus.

Ursache dafür ist die Regelung, wonach die Entscheidung über die Gewährung der Abfindung dem Grunde nach in jedem Stadium des Verfahrens im Ermessen des Versicherungsträgers bleibt.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten halten diese Rechtslage nach wie vor für unbefriedigend und richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die

A n f r a g e :

Werden Sie im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG eine Änderung der Bestimmungen über die Abfindung von Unfallrenten vorsehen, um Härtefälle der geschilderten Art in Hinkunft ausszuschließen?